BASEL LANDSCHAFT

Parlamentarischer Vorstoss 2026/7462

Geschäftstyp:	Postulat
Titel:	**Mandatssteuer von Richterinnen und Richtern ablösen durch eine transparente Parteienfinanzierung**
Urheber/in:	Hannes Hänggi
Zuständig:	—
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	19. November 2026
Dringlichkeit:	—

Richterinnen und Richter des Kantons Basel-Landschaft werden vom Landrat auf Vorschlag der Parteien gewählt. Auch ist es eine langjährige Praxis, dass die gewählten Personen einen Teil ihres Salärs als Mandatsabgabe an ihre Partei entrichten. Diese Praxis hat keine gesetzliche Grundlage; die Beiträge werden im Kanton Basel-Landschaft steuerlich seit Jahrzehnten als Gewinnungskosten anerkannt.

Auf eidgenössischer Ebene fliessen aus diesen Mandatsabgaben allein der Bundesrichterinnen und Bundesrichter rund 350'000 Franken pro Jahr in die Parteikassen, inklusive der Kantonsrichterschaft schweizweit zwischen 2,5 und 3,1 Millionen Franken jährlich.

Die Staatengruppe gegen Korruption des Europarates (GRECO) bemängelt diese Praxis seit Jahren als unvereinbar mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Die Schweizerische Vereinigung der Richterinnen und Richter (SVR) hält in einer Stellungnahme ihrer Ethikkommission fest, dass die «de facto erzwungene Bezahlung von Mandatsabgaben aus berufsethischer Sicht gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit» verstosse und das Vertrauen in die Justiz gefährde. Die Richterinnen und Richter des Kantons Jura haben 2020 kollektiv erklärt, keine Mandatsabgaben mehr zu zahlen. Eine vergleichbare Diskussion ist auf eidgenössischer Ebene mit der parlamentarischen Initiative Walti zur Abschaffung der Mandatsabgaben für Bundesrichterinnen und Bundesrichter geführt worden.

Eine ersatzlose Streichung der Mandatsabgaben würde aber besonders kleinere und mittlere Parteien finanziell empfindlich treffen und damit die ausgewogene Parteienlandschaft im Kanton schwächen, von der die direkte Demokratie und das Milizsystem leben. Eine isolierte Lösung ist daher politisch wie staatspolitisch nicht zielführend.

Mehrere Schweizer Kantone haben gezeigt, dass eine staatliche Beteiligung an den Wahlkampfkosten als Ersatz für intransparente Finanzierungsquellen funktioniert: Der Kanton Freiburg kennt etwa seit 2001 ein Gesetz über die finanzielle Beteiligung des Staates an den Wahlkampfkosten und hat dieses 2021 mit dem Politikfinanzierungsgesetz (PolFiG) ergänzt; der Kanton Genf zahlt

direkte Parteienzuschüsse nach Wahlen. International setzen Deutschland (mit dem Modell der staatlichen Teilfinanzierung und der relativen Obergrenze), Österreich und Dänemark seit Jahrzehnten auf Modelle, in denen sich staatliche Beiträge und eigene Mitgliedereinnahmen die Waage halten.

Mit dem Bundesgesetz über die politischen Rechte (Politikfinanzierung) ist seit 2022 zudem ein Rahmen vorhanden, an dem sich eine kantonale Regelung orientieren kann.

Mit dem vorliegenden Postulat soll der Regierungsrat einen umfassenden Bericht erarbeiten, der den Landrat in die Lage versetzt, in voller Kenntnis der rechtlichen, finanziellen und politischen Folgen über eine Reform der Mandatsabgaben von Richterinnen und Richtern zu entscheiden. Es geht nicht darum, einer Lösung vorzugreifen, sondern darum, die richterliche Unabhängigkeit als rechtsstaatliches Kernanliegen zu stärken und gleichzeitig die Finanzierung der parteipolitischen Landschaft im Baselbiet sicherzustellen.

Konkret soll der Regierungsrat prüfen und berichten, wie im Kanton Basel-Landschaft eine staatliche Politikfinanzierung ausgestaltet werden könnte, die es ermöglicht, gleichzeitig die Mandatsabgaben der Mitglieder der kantonalen Gerichte abzulösen und so deren faktische und wahrnehmbare Unabhängigkeit zu stärken. Zu prüfen sind insbesondere

- **die rechtlichen Grundlagen für die Regelung der Mandatsabgaben für Richterinnen und Richter des Kantons Basel-Landschaft;**
- **die Ausgestaltung einer Wahlkampfkostenbeteiligung des Kantons für Parteien und politische Gruppierungen, die im Landrat vertreten sind oder bei kantonalen Wahlen ein definiertes Quorum erreichen, samt Schwellenwerten, Hürden und Berechnungsschlüssel;**
- **die Ergänzung um Transparenzbestimmungen analog zum Freiburger Politikfinanzierungsgesetz (PolFiG) und zum Bundesgesetz über die politischen Rechte;**
- **die finanziellen Auswirkungen auf die Kantonsfinanzen sowie mögliche Gegenfinanzierungen, etwa durch eine Anpassung der heutigen indirekten staatlichen Förderung (Steuerabzüge);**
- **das geeignete Rechtsetzungsverfahren (Gesetz, Verfassungsergänzung) und die Kompatibilität mit der Kantonsverfassung sowie mit den bundesrechtlichen Transparenzvorgaben.**